

Kreis-Blatt



Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 60 Pfg.

Anzeigenstellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 244

Diez, Mittwoch den 18. Oktober 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

J.-Nr. III 7210/LA IIIe 13 796.

Berlin W. 9, den 29. September 1916.
Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung.

An
die Königliche Regierung in Marienwerder, Potsdam,
Bromberg, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Hil-
desheim, Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Töls,
Trier, Aachen, — unmittelbar. —

In Ergänzung und teilweiser Abänderung meiner Ver-
fügung vom 12. d. Mts. — III 6050 — bestimme und teile
ich mit, was folgt:

1. Verwertung von Eichen und Korkastanien.

a) Der Eintrieb von Schweinen in die mast-
tragenden Eichenbestände ist, soweit ein Sammeln der
Früchte nicht in Frage kommt, wie bisher in jeder nach den
allgemeinen Vorschriften zulässigen Weise zu be-
günstigen.

b) Die von der Forstverwaltung gesammelten Früchte
sind, abgesehen von Mengen unter 100 Kilogramm und
von denjenigen Mengen, die zum Verbrauch im eigenen
Betriebe der Verwaltung (einschließlich ihrer Beamten) er-
forderlich sind, ausschließlich an die Bezugsvereinigung der
deutschen Landwirte in Berlin W. 35, Potsdamer Straße
30, oder an die von dieser eingerichteten Abnahmestellen ab-
zuführen, es sei denn, daß die Bezugsvereinigung ausdrück-
lich auf die Früchte verzichtet hat.

Die in der allgemeinen Verfügung vom 14. September
1915 — III 6757, LA IIIe 13 625 — empfohlenen Abgaben an
die in der Umgebung der Forsten wohnenden Viehhalter sind
also nur noch unter der Voraussetzung dieses Verzichtes
zulässig (s. Verordnung über den Verkehr mit Kraftfutter-
mitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) und
Verordnung vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 747).

c) Die Bezugsvereinigung zahlt in Gemäßheit der Ver-
ordnung vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2)
für lufttrockene Eichen in Mengen von wenig-
stens 100 Zentnern 190 Mk. je 1000 Kgr.

und
für lufttrockene Korkastanien in Mengen von wenigstens
100 Zentnern 150 Mk. je 1000 Kilogramm.

Die Abnahmestellen (Auskäufer) der Bezugsvereinigung
zahlen

für waldfrische, schalentrockene Eichen jeder Gewichtsmenge
120 Mk. je 1000 Kilogramm.

und
für waldfrische, schalentrockene Korkastanien jeder Ge-
gewichtsmenge 90 Mk. je 1000 Kilogramm.

Unter lufttrockenen Früchten werden solche verstanden,
die nicht mehr als 40 Prozent Wassergehalt, unter waldf-
frischen solche, die mehr als 40 Prozent Wassergehalt haben.

Für alle Früchte ist Voraussetzung, daß sie von min-
destens mittlerer Art und Güte frei Eisenbalgwaren oder
Schiff der Verladestation geliefert werden. Die Preise gelten
für das Bruttogewicht, einerlei, ob die Ware unter Ueber-
lassung der Säcke an den Empfänger oder in den vom Eigen-
tümer geliehenen Säcken geliefert werden. Voraussetzungs-
weise wird die Bezugsvereinigung die Säcke leihen.

Die Bezugsvereinigung ersucht, in jedem Falle vor Ab-
sendung der Früchte bei ihr anzufragen, wohin die Früchte
geschickt werden sollen und diese nicht etwa, was im ver-
gangenen Jahre vielfach geschehen, ohne vorherige Anfrage
an die Berliner Adresse der Bezugsvereinigung selbst ab-
gehen zu lassen.

d) Die Abnahmestellen (Auskäufer) der Bezugsvereini-
gung werden von dieser öffentlich bekanntgegeben werden.

Die Abgabe an die Abnahmestellen kommt für die
Forstverwaltung nur für Mengen unter 100 Zentnern in
Betracht. Sie ist nach Möglichkeit zu vermeiden, unter
Umständen auch durch Zusammenfahren der in benachbarten
Staatsforstrevieren gesammelten geringeren Mengen zu sol-
chen von mindestens 100 Zentnern entbehrlich zu machen.

e) Die Bezugsvereinigung hat mit mir vereinbart, daß
die Königlichen Oberförstereien befugt sein sollen, Eichen
und Korkastanien auch aus nichtstaatlichen Nachbarforsten
aufzukaufen, soweit das zur Förderung des Sammelwerkes
erwünscht erscheint.

In diesem Falle sind für waldfreie, schalentrockene Früchte die oben mitgeteilten Preise zu zahlen.

Zustrockene Früchte sind für Rechnung der Verwaltung nur anzulassen, wenn es zu Preisen geschehen kann, die hinter den Preisen der Bezugsvereinigung soweit zurückbleiben, daß die bis zur Ablieferung der Früchte frei Bahnstation der Verwaltung noch entstehenden Kosten aus dem Unterschied zwischen Ankaufs- und Ablieferungspreis voll gedeckt werden können.

f) Die Bezahlung der Früchte seitens der Forstverwaltung an die Sammler wird nach dem Gesagten zweckmäßig nach Gewicht erfolgen. Führt die Feststellung des Gewichts durch die abnehmenden Beamten zu Schwierigkeiten, so ist das Durchschnittsverhältnis zwischen Maß- und Gewicht zu ermitteln und nach ihm ein feststehender Maßpreis aus dem Gewichtspreis herzuleiten.

2. Verwertung von Buchedern.

a) Ich verweise auf die seit Erlass meiner Verfügung vom 12. September d. J. ergangene Verordnung des Bundesrats über Buchedern vom 14. September d. J. (Reichsgesetzblatt S. 1027), die zu dieser Verordnung ergänzende preussische Ausführungs-Anweisung vom 23. d. M. und meinen an die Herren Regierungspräsidenten gerichteten Erlass vom gleichen Tage — III 7132 —.

b) Die Königliche Regierung wolle erforderlichenfalls bei den zuständigen Behörden da, wo offenbar ein rechtzeitiges Sammeln der Buchedern zu Delbereitungszwecken ausgeschlossen ist, für die Aufhebung des Verfütterungsverbotes und insbesondere des Schweineeintriebes sofort, und in allen sonstigen Fällen spätestens dann eintreten, sobald das Sammeln der Buchedern für die Zwecke des Kriegsausschusses für Oel und Fette infolge der vorgerückten Jahreszeit nicht weiter in Frage kommt.

In denjenigen Bezirken, für die der Eintrieb von Schweinen und anderem Vieh in die masttragenden Buchenbestände gestattet wurde, ist hinsichtlich dieses Eintriebes wie im Vorjahre zu verfahren.

c) Die von der Forstverwaltung gesammelten Buchedern sind, abgesehen von denjenigen Mengen, die zu Forstkulturzwecken verwendet werden sollen, oder nach § 1 lfd. Nr. 3 der Verordnung den Sammlern usw. zu überlassen sind, dem Kriegsausschuß für Oel und Fette in Berlin NW 7, Unter den Linden 68a, nach Verschluß der Verordnung zur Verfügung zu stellen.

d) Die nach § 1 lfd. Nr. 3 den Sammlern usw. zu überlassenden Buchedern sind, soweit der Verwaltung bereits Kosten für das Sammeln usw. entstanden sind, gegen Erstattung dieser Kosten, sonst unentgeltlich abzugeben.

Von der durch die angezogene Bestimmung der Verordnung erteilten Ermächtigung ist zugunsten der beteiligten Beamten und Sammler jeder von diesen gewünschte Gebrauch zu machen.

e) Die in der allgemeinen Verfügung vom 14. September 1913 — III 6757, 14 III 13625 — empfohlene Abgabe von Bucheln zum Zweck der Verfütterung an Forstbeamte und an die in der Umgebung der Forsten wohnenden Viehhalter kommt nur noch unter der Voraussetzung in Frage, daß das Verfütterungsverbot für den betreffenden Bezirk aufgehoben worden ist und daß die Bucheln von Beamten und Viehhaltern oder deren Beauftragten auf Grund von Erlaubnisscheinen gesammelt werden.

f) Mit dem Kriegsausschuß für Oel- und Fette habe ich folgende Vereinbarung getroffen:

I. Jedes Staatsforstrevier gilt als Sammelstelle des Kriegsausschusses im Sinne des § 1 der Verordnung vom 14. September 1916.

II. Die Sammelstellen zahlen den Sammlern für frische gereinigte Buchedern 50 Mark je 100 Kilogramm.

117. Die Sammelstellen liefern die Buchedern — auch in Mengen unter 100 Kilogramm — nachdem sie lufttrocken geworden sind, zum Preise von 55 Mk. je 100 Kilogramm frei nächster Bahnstation und tragen den bis zur Ablieferung eingetretenen Gewichtsverlust.

IV. Für Lagerung und Pflege der Buchedern bis zur Ablieferung erhalten die Sammelstellen in jedem Falle eine weitere Vergütung von 5 Mk. je 100 Kilogramm. Diese Vergütung schließt das Lagergeld für 6 Wochen ein. Die Lagerzeit läuft vom Tage der Anmeldung der gesammelten Menge bei dem Kriegsausschuß. Dauert sie länger als 6 Wochen, so wird eine weitere Vergütung von 1 Mk. je 100 Kilogramm für jede angefangene Woche gewährt.

V. Der Forstverwaltung wird, soweit sie Buchedern sammeln läßt, selbst in Verwahrung und Pflege nimmt und demnächst direkt bei dem Kriegsausschuß zur Ablieferung anmeldet, als Vergütung für die erteilte Sammelerlaubnis ein weiterer Betrag von 5 Mk. je 100 Kilogramm gezahlt.

VI. Die im § 4 der Bundesratsverordnung vorgesehene Vergütung für verspätete Abnahme der Buchedern durch den Kriegsausschuß und für Verwahrung und Pflege der Buchedern nach Ablauf der Abnahmefrist wird als durch die oben festgesetzten Vergütungen voll abgegolten angesehen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J.-Nr. II. 10719.

Diez, den 10. Oktober 1916.

Abdruck erhalten die Herren Bürgermeister mit Bezug auf meine Verfügung vom 25. September d. J., J.-Nr. II. 9942 — Kreisblatt Nr. 231 — zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Der Landrat.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Von einer auf dem Exerzierplatz (Oranienstein) abzulegenden Hindernisbahn und die aus der Anlegung zu gewinnenden Holzteile wie: Bretter, Schalterbäume usw. abzugeben.

Interessenten können die Materialien zu Ort und Stelle besichtigen und wollen Angebote im Landratsamt Zimmer Nr. 8, abgeben. Bemerkt wird, daß der Abbruch der Hölzer auf Kosten der ausschreibenden Stelle erfolgt.

Diez, den 16. Oktober 1916.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. 57 IV.

Diez, den 13. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Betrifft: Bezug von Originalsaatkartoffeln.

Um von der Ernte 1917 Original-Saatkartoffeln der Sorte Industrie zu erlangen, ist eine Bestellung schon jetzt erforderlich, da die Nachfrage nach Originalware groß ist.

Der 8. landwirtschaftliche Bezirksverein beabsichtigt daher, für den Herbst 1917 bzw. das Frühjahr 1918 einen gemeinschaftlichen Bezug von Original-Industrie schon jetzt einzuleiten. Preise können infolge der Kriegslage nicht angegeben werden.

Ich ersuche daher Bestellungen durch die Herren Bürgermeister bis zum 25. Oktober d. J. bei mir einzureichen.

Später eingehende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende des 8. landwirtschaftlichen Bezirksvereins

J. B.

Raiser.

Verordnung
über Höchstpreise für Äpfel. Vom 7. Oktober 1916.
Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur
Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Äpfel aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräuerung durch den Erzeuger (auch Pächter) für geschüttelte und für Kalläpfel 7,50 Mark, für gepflückte Äpfel 12 Mark für den Zentner nicht übersteigen. Diese Preise erhöhen sich beim Verlaufe durch den Kleinhandel an den Verbraucher um 5 Mark für den Zentner.

Ausgenommen von der Preisvorschrift des Abs. 1 sind Tafeläpfel. Als Tafeläpfel gelten ausschließlich gepflückte, sortierte und in festen Gefäßen verpackte Äpfel. Wo gepflückte und sortierte Äpfel, die als Tafeläpfel Verwendung finden, ohne besondere Verpackung ortsüblich in Kähnen verladen werden, kann die untere Verwaltungsbehörde diese ausnahmsweise als Tafeläpfel anerkennen.

§ 2.

Das Eigentum an Äpfeln außer an Tafeläpfeln (§ 1 Abs. 2) kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der im § 1 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln (§ 2), widerhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Anrücken, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde anzusehen ist.

§ 5.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Äpfel, die aus dem Ausland eingeführt sind, keine Anwendung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Kleinhandelspreise (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) treten erst am 13. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

L. 9338.

Diez, den 11. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gräben und Kanäle an den Wegen ausgehoben und der Aushub bald möglichst, spätestens aber bis zum 25. November d. Js., wieder von den Wegen entfernt wird. Etwaige in den Wegen vorhandene Geleise müssen verebnet werden.

Außerdem müssen die Banketts abgeschält werden.

Die Einhaltung des Termins wird kontrolliert werden.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Eine Steuer auf Kohle, Gas u. Elektrizität?

Zu der immer schwieriger werdenden Frage, wie nach dem Kriege die Geldbedürfnisse des Reichs, insbesondere für den Wiederaufbau, den Versorgungs- und den Zinsendienst befriedigt werden sollen, liefert ein Aufsatz des Landtagsabgeordneten von Döwitz über die Besteuerung von Kohle, Gas und Elektrizität in der am 14. Oktober allgemein zur Versendung gelangten Nummer 2 des Preussischen Verwaltungsblattes, Carl Sehmanns Verlag einen bemerkenswerten Beitrag. Aus der umfangreichen Untersuchung, die uns bereits vorliegt, möchten wir in folgendem das Wesentliche herausheben.

Die erforderlichen neuen Einnahmequellen des Reiches, abgesehen von den im laufenden Jahr bewilligten Steuern und abgesehen von der Kriegsgewinnsteuer, veranschlagt der Verfasser zu einem Jahresbedarf von etwa 5 Milliarden Mark. Würde das Reich die direkten Steuern der Einzelstaaten in Anspruch nehmen, so würde deren finanzielle Leistungsfähigkeit schwer beeinträchtigt. Volkswirtschaftlich erschiene es bedenklich, wenn durch Reichsmonopole die Privatwirtschaft mehr oder weniger zugrunde gerichtet würde. Mit Rücksicht auf diese Bedenken schlägt Herr von Döwitz vor, die Kohle als Grundlage für eine Steuer zu wählen und zwar in der Art, daß eine an sich erhebliche Kohlensteuer von durchschnittlich 5 Mark für die Tonne mit einem Ertrag von 1,5 Milliarden Mark bei einer Erzeugung von 300 Millionen Tonnen im Jahr durch die Umwandlung der Kohle in Gas oder Elektrizität sowie durch die besondere Verwendungsart dieser Erzeugnisse sich wesentlich verflüchtigt, ja, daß sie noch weiter die Privatwirtschaft bei eigener Entlastung von steuerlichem Druck und bei eigenem durch organisatorisch geordnete Verwendungsart bedingtem Gewinn auf Bahnen zwingt, die zu einer gewaltigen Bewegung und Befruchtung der Volkswirtschaft führen müssen. Herr von Döwitz zeigt, von wie großer Bedeutung es wäre, wenn die unmittelbare Besteuerung der Brennstoffe, die recht unwirtschaftlich ist, möglichst allgemein durch Vergütung ersetzt würde, und wie dann der Steuerwert der Brennstoffe nicht allein nach ihrem Wärmeinhalt, sondern auch nach ihrem sonstigen Wert, vor allem dem Stickstoffgehalt, zu beurteilen wäre. Im Verhältnis zu einer Kohlensteuer von durchschnittlich 5 Mark für die Tonne würde, so führt der Verfasser aus, eine Steuer von 2 Pfennig auf die Kilowattstunde für die zur Versorgung des Landes mit Licht und Kraft abgegebene elektrische Arbeit bei Annahme von 16 Stunden täglicher Belastung wohl nicht zu hoch sein, wenn nur die erste Bedingung für die Wirtschaftlichkeit grober, für die Allgemeinheit bestimmter elektrischer Anlagen erfüllt sei: die planmäßige technische Zusammenfassung der Elektrizität auf wirtschaftlicher Grundlage für territorial abgemessene Gebiete und die Erteilung einer Konzession zur Errichtung von solchen Kraftwerken, die für diese Gebiete allein zur Abgabe von Strom berechtigt, aber auch dazu verpflichtet. Des weiteren müßte die Beschaffung und Ausnutzung der Nebenbetriebe, die Zusammenfassung von Betrieben in Gruppen, die planmäßige Verteilung des Verbrauchs u. a. m. sichergestellt sein. Ueberhaupt muß die Technik die Steuerlast erleichtern helfen; daß sie es kann, hat sie durch ihre bisherigen Leistungen in Deutschland bewiesen. Dem Reich falle die Aufgabe zu, die Vorbedingungen für solche Einrichtungen zu schaffen. Dazu bilde die Kohlensteuer nur die Basis. Der feste Grund- und Boden für die Elektrizitätssteuer sei die Herausbildung gewaltiger Kraftwerke für territorial begrenzte Gebiete mit einem Konzeptionsverfahren und Wegerecht für den Konzeptionsinhaber, und für die Gassteuer das Kohlenverbrennungsverbot, welches in Wirklichkeit trete, sobald eine Gemeinde für vorteilhaft hält, die Kohle durch Gas für Koch- und Heizzwecke innerhalb ihres Bereichs zu ersetzen. Den Ertrag einer Elektrizitätssteuer von 2 Pfennig für das Kilowatt (je 2 Pfennig für 16 Kilowattstunden täglich) und den Ertrag einer Gassteuer, das Kubikmeter

Mit seinem Vorschlage will Herr von Dewitz die Fehler der gegenwärtigen Organisation, vor allem die Unwirtschaftlichkeit infolge zu geringer Ausnutzung der Elektrizitäts- und der Vergasungsanlagen beseitigen, die der deutschen Volkswirtschaft Hunderte von verschleuderten Millionen kosten; er ist sich dabei bewußt, daß die Durchführung seines Vorschlages mit der Lösung einer Reihe technischer Fragen steht und fällt, aber in Verbindung mit technischen Neuerungen, da diese wirtschaftliche Vorteile einschließen, die den Steuerdruck abzuleiten geeignet seien, erhalte die von dem Deutschen Reiche geforderte Steuerleistung ein freundlicheres Gesicht.

Die Spirituspreise.

Die Spirituspreise. Wie die Spiritus-Zentrale mitteilt, sind in Verfolg der bereits bekannt gegebenen Erhöhung des Abschlagspreises auf 98 Mark die Verkaufspreise für Spiritus mit Genehmigung der Reichsbrandweinstelle wie folgt festgesetzt worden:

- für Spiritus in Flaschen und Kannen für den Haus- und Brennbedarf ist es ermöglicht worden, den bisherigen niedrigen Preis von 55 (53) Pfg. für den Verbraucher beizubehalten.
- für Brandwein zur unvollständigen Vergällung zu gewerblichen Zwecken beträgt der Preis 112 Mark,
- für vollständig vergällten Brandwein in größeren Mengen, in der Hauptsache Heeresbedarf) 92 Mark,
- für Spiritus zur Essigbereitung 170 Mark,
- für Spiritus zur Verfeuerung (Heeresbedarf, für Apotheken und zu hygienischen Zwecken) 230 Mark. (W.D.B.)

Gemeinnützige Wurstfabriken.

Zwischen dem Kriegsernährungsamt und der Stadt Berlin schweben gegenwärtig Verhandlungen wegen Anschaffung o. Schlächter bei der Wurstherstellung. Die Stadt ist nicht abgeneigt die gesamte Wurstfabrikation zu übernehmen. Die Anregung hierzu ist gegeben worden, weil nach Meinung der Regierung viel Fleisch sich erheben läßt, wenn die Herstellung der Wurst von einer einheitlichen Stelle aus geschähe. Jetzt ist es nicht recht möglich, genau festzustellen, wieviel Fleisch der einzelne Schlächter für die Wurstfabrikation verwendet, und vor allen Dingen schwer festzustellen, in welcher Weise die Wurst hergestellt wird, über die viel geklagt wird. Auch die Verwendung des Blutes, das auf dem Viehhof gewonnen wird, wird dann besser geregelt werden können. Der Berliner Magistrat wird in diesen Tagen endgültig zu der Frage Stellung nehmen.

In Breslau ist auf Veranlassung der Regierung vom Schlesischen Viehhandelsverband eine gemeinnützige Wurstfabrik ins Leben gerufen worden, der ein in Schleswig-Holstein bereits bestehendes Unternehmen dieser Art als Vorbild gedient hat. In der Fabrik werden Rinder und Schweine verarbeitet, die von der Heeresverwaltung als für größere Transporte zu leicht oder zu schwer zurückgewiesen worden sind. Die Tiere werden in allen Teilen verarbeitet, und es werden drei Sorten festester Wurst: Knoblauchwurst, Blut- und Leberwurst daraus hergestellt. Der größere Teil der Wurst muß für Kaserne, Bahnhofsverpflegung von Truppen usw. zur Verfügung gestellt werden; der Rest — 3000 bis 4000 Pfund in der Woche — kommt der Versorgung der Zivilbevölkerung zu Gute. Als Verkaufspreis ist 1,80 Mark für das Pfund in Aussicht genommen. Falls mit den Metzger eine Einigung nicht erzielt wird, sollen die Konsumvereine den Vertrieb übernehmen. Die Wurst soll ausschließlich den Minderbemittelten zugänglich gemacht werden unter nur halber Anrechnung auf die Fleischkarte.

von einem hübschen Kriegsbild. Einem Tagesbesuch die Musikkapelle des in Basel stationierten schweizerischen Regiments nach dem Lagerplatz. Dort spielten sie einige Stücke. Und da dort die Schützengräben der beiden kämpfenden Parteien beinahe zusammenstoßen, konnten die im Felde stehenden französischen und deutschen Krieger ein Konzert genießen. Sie haben auch auf beiden Seiten mächtig Beifall gesendet, es war ein ergreifender Augenblick, als aus beiden Gräben das Brablarufen hervorbrach.

Ein Eisenbahnunglück.

In der Montagnacht rissen sich auf der Bebraer Linie bei Mühlheim am Main von einem Güterzug mehrere Wagen los und rollten einem ausfahrenden Personenzug entgegen. Es kam zu einem Zusammenstoß, wobei die Güterzugswagen entgleisten und den Verkehr auf der Strecke für mehrere Stunden sperrten. Bei dem Unfall wurden von dem Personale der Güterzugswagen ein Heizer getötet, ein anderer schwer verletzt.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Verlängerung des Rheinisch-Westfälischen Kohlen Syndikats.

In der Oktober-Versammlung der Bechenbesitzer wurde als wichtigster Punkt der Tagesordnung die Vollziehung des neuen Syndikatvertrages verhandelt. Die Entscheidung über die Fortsetzung des Kohlen Syndikats über den 1. April 1917 hinaus mußte nunmehr fallen. Der Vorsitzende, Geheimrat Dr. Kirdorf wies eingehend auf die Wichtigkeit dieser Entscheidung hin und richtete an alle Beteiligten die dringende Bitte, ihre Sonderwünsche zurückzustellen. Bevor die Vollziehung des neuen Vertrages erfolgte, wurde mitgeteilt, daß die Verhandlung in der Händlerfrage bis auf wenige Ausnahmen überall zu einer Einigung geführt haben. Die Vollziehung des neuen Vertrages solle jedoch nur unter der Bedingung erfolgen, daß in diesem Falle noch eine Verständigung stattfindet. Ferner wurde zu dem neuen Vertrage noch ein Zusatz hinzugefügt, wonach sämtliche Bechen, die sich im neuen Vertrage binden, unberücksichtigt mit ihrem gesamten Felderbesitz sich für das Syndikat verpflichten müssen. Weiter erfährt der neue Vertrag, bis auf § 10, in welcher nur eine Umstellung der Bestimmungen erfolgt ist, keine Veränderung. Die Frage der Beteiligungen erforderte längere Verhandlungen. Nachdem die Ansprüche einiger Bechen auf Erhöhung der Beteiligung gebilligt worden waren und auch die Händlerfrage endgültig geregelt war, erfolgte die Verständigung über die Erneuerung des Syndikats einstimmig. Das Rhein.-Westfälische Kohlen Syndikat ist demnach bis zum 31. März 1922 verlängert worden. Als Kommissar des Preussischen Handelsministers nahm Geheimrat Oberbaurat Binnhold teil.

Zur Wehrhaftmachung der deutschen Jugend

hat der Ausschuss der Deutschen Turnerschaft erneut Stellung genommen und beschlossen, alle dahin zielenden Bestrebungen im weitesten Maße zu unterstützen. Dabei will die Turnerschaft für sich keinerlei Vorteile erstreben, aber sie wünscht auch in ihrer Arbeit nicht gestört oder behindert zu werden. Die Deutsche Turnerschaft hält es für unbedingt notwendig, das gegenseitige Verhältnis von staatlicher Jugendpflege, Jungdeutschlandbund, freien Vereinigungen, die sich mit Jugendpflege befassen, und militärischer Vorbereitung der Jugend bald gründlich und völlig klar zu stellen, damit die allenthalben an der Jugend geleistete Arbeit auch in vollem Maße wirksam und die freiwillige Arbeit auch in Zukunft sichergestellt wird. Die Wettkämpfe im Wehrtunnen sind zu einer dauernden Einrichtung zu machen, nicht nur für die Jugend vor dem Eintritt ins Heer, sondern auch für das Heer selbst. Jugendabteilungen von Turn-, Sport- und sonstigen Vereinen sind, wenn sie sich der Aufsicht der Generalkommandos unterstellen und nach den Erläuterungen arbeiten, anzuerkennen. Die Grenze, daß die militärische Vorbereitung erst mit dem 16. Jahre beginnt, ist nicht begründet und hinderlich; sie ist durch das 14. Jahr zu erheben.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.